

Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Geodaten

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. ¹Diese Verordnung regelt die Gebühren für den Bezug von Daten und Produkten der amtlichen Vermessung, der Orthofotos sowie für deren Nutzung zum Eigengebrauch und für gewerbliche Zwecke.

²Sie regelt die Gebühren für den Bezug der übrigen Geodaten, soweit diese in den Geltungsbereich der Gesetzgebung über Geoinformation fallen.

³Sie wird durch die berechtigten Datenabgabestellen angewendet.

Mehrwertsteuer und Teuerung

§ 2. ¹Die Mehrwertsteuer wird gemäss der Mehrwertsteuergesetzgebung verrechnet.

²Sie wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

³Die Tarife werden periodisch der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

⁴Die Gebühr für die Beglaubigung von Katasterkopien richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Bemessungselemente

§ 3. ¹Die Gebühr für den Bezug von Daten und Produkten der amtlichen Vermessung und für Orthofotos sowie für die Nutzung zum Eigengebrauch oder für gewerbliche Zwecke setzt sich zusammen aus:

1. der Grundgebühr (G);
2. den Rabatten (R);
3. dem Zuschlag oder der Reduktion für die gewerbliche Nutzung (GN);
4. den Bereitstellungskosten (B);
5. den Transportkosten (T).

²Diese Gebühren und Kosten können detailliert oder mit Pauschalen abgerechnet werden.

³Für die Geodaten exklusive die Daten der amtlichen Vermessung und die Orthofotos werden nur Bereitstellungs- und Transportkosten verrechnet.

Eigengebrauch

§ 4. Bei der Nutzung zum Eigengebrauch ist eine minimale gewerbliche Nutzung im Rahmen der Bedingungen gemäss Ziffer 1.1 des Anhangs ohne Zusatzkosten erlaubt.

II. Gebühren

Gebührenberechnung

§ 5. ¹Die Gebühr für die Daten der amtlichen Vermessung sowie für die Orthofotos berechnet sich nach folgender Formel: $G \times R + GN + B + T$.

²Die Gebühr für die übrigen Geodaten, soweit sie nicht durch Bun-

desrecht definiert wird, berechnet sich nach folgender Formel: $B + T$.

Produkte und
Grundgebühr

§ 6. Für standardisierte Produkte der AV und Orthofotos gelten die Grundgebühren gemäss Ziffer 1.2 des Anhangs.

Berechnung der
Grundgebühr

§ 7. ¹Die Grundgebühr berechnet sich für Vektordaten, Rasterdaten und Punkte nach folgender Formel: $G = IE \times M \times 0.75$

Dabei bedeuten:

IE Einheitspreis pro Informationseinheit

M Menge (z.B. Fläche, Punkte, Pixel)

²Bei zusammengesetzten Produkten errechnet sich die Grundgebühr als Summe der verwendeten standardisierten Produkte gemäss Ziffer 1.2 des Anhangs.

Rabatt

§ 8. ¹Der Rabatt (R) wird als Faktor definiert.

²Abonnantinnen und Abonnenten erhalten einen Rabatt gemäss Ziffer 2 des Anhangs.

Abonnantinnen und
Abonnenten

§ 9. ¹Als Abonnantinnen und Abonnenten werden diejenigen Bezüger bezeichnet, die eine vertraglich festgelegte Datenmenge ab einer vertraglich festgelegten Dauer von mindestens fünf Jahren beziehen.

²Abonnementsverträge können sowohl für die Nutzung zum Eigengebrauch als auch für die gewerbliche Nutzung abgeschlossen werden.

³Die Gebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Es sind beliebig viele Datenbezüge innerhalb des vereinbarten Perimeters zulässig, wobei die Bereitstellungs- und Transportkosten bei jedem Bezug verrechnet werden.

Gewerbliche Nut-
zung

§ 10. ¹Die gewerbliche Nutzung (GN) unterscheidet sich in folgende Kategorien:

1. Kategorie 1: normale gewerbliche Nutzung;
2. Kategorie 2: vertraglich zu regelnde gewerbliche Nutzung.

²Die gewerbliche Nutzung kann zu einem Zuschlag oder zu einer Reduktion führen.

III. Bereitstellungs- und Transportkosten

Feste Bereitstel-
lungskosten

§ 11. ¹Die festen Bereitstellungskosten (B) enthalten die administrativen Aufwendungen und werden im Standardfall als eine Mindestgebühr verrechnet.

²Zur Abgeltung der festen Bereitstellungskosten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nicht netzgebundene Bereitstellung (offline) in analoger oder digitaler Form (Beträge gemäss Ziffer 4.1 des Anhangs);
2. netzgebundene Bereitstellung (online) in digitaler Form mit einer Pauschale für jede eingegangene Bestellung oder Maximalwert pro Jahr für jeden Anschluss (Beträge gemäss Ziffer 4.2 des Anhangs).

³Vom Standard abweichende Aufwendungen werden dem Bezüger zusätzlich zur Mindestgebühr nach Absatz 2 gemäss den effektiven Kosten verrechnet. Für personelle Aufwendungen gilt Ziffer 4.5 des An-

hangs.

Variable Bereitstellungs-kosten

§ 12. ¹Die variablen Bereitstellungskosten (B) enthalten die von der Bestellung abhängigen Materialien und allfällige Beratungsaufwendungen.

²Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei nicht netzgebundener Bereitstellung (offline) werden Gebühren gemäss Ziffer 4.3 des Anhangs erhoben für:

1. Datenträger: Einstandspreis pro Stück;
2. Beschreiben des Datenträgers: pro Stück;
3. Verpackungskosten: pro Versandeinheit (Brief, Paket, Gebinde).

³Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei netzgebundener Bereitstellung (online) wird eine Gebühr gemäss Ziffer 4.4 des Anhangs erhoben.

⁴Bereitstellungskosten, welche in den Absätzen 2 und 3 nicht aufgeführt sind, werden dem Bezüger gemäss den effektiven Kosten verrechnet. Für personelle Aufwendungen gilt Ziffer 4.5 des Anhangs.

Transportkosten (T)

§ 13. ¹Das Porto wird entsprechend den Tarifen der schweizerischen Post in Rechnung gestellt.

²Geschieht der Transport aus technischen Gründen oder auf Wunsch der Bestellerin oder des Bestellers mit anderen Anbieterinnen und Anbietern von Transportdiensten, werden die effektiven Transportkosten in Rechnung gestellt.

IV. Pauschalgebühren

Grundsatz

§ 14. Pauschalgebühren bemessen sich nach Ziffer 5 des Anhangs.

Anwendungsfälle

§ 15. Pauschalgebühren werden insbesondere erhoben für:

1. Analoge und digitale Produkte;
2. Veröffentlichung von Daten im Rahmen einer gewerblichen Nutzung;
3. Beglaubigungen;
4. Änderungen von Einwilligungen und allfälligen Lizenzen;
5. nachträgliche Beglaubigung oder Einwilligung sowie Erlass einer Verfügung zur Vernichtung oder Einziehung von Daten;
6. Einsatz von Geodiensten;
7. Bereitstellungs- und Transportkosten;
8. Aufwendungen der Datensammelstellen bei der technischen Prüfung und Weiterleitung von Geodaten.

V. Gebührenbefreiung

Nach Art der Nutzung

§ 16. ¹Die folgenden Arten der Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung sind mit Ausnahme der Bereitstellungs- und Transportkosten von der Gebühr befreit:

1. Verwendung für die Erstellung und Erhaltung der amtlichen Vermessung und für Orthofotos;
2. Verwendung für die Nachführung der amtlichen Vermessung;

3. Veröffentlichung zur amtlichen Erläuterung von Wahl- und Abstimmungsvorlagen auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeebene;
4. Verwendung für hoheitliche Aufgaben von Behörden des Bundes, von Kanton, Bezirk oder der Gemeinde;
5. Verwendung zum Eigengebrauch für rein wissenschaftliche Zwecke, insbesondere in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten wie Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen.

²Die folgenden Arten der Nutzung von Geodiensten in öffentlichen Netzen sind von allen Gebühren befreit:

1. Benützung der Suchdienste;
2. Benützung der öffentlichen Visualisierungsdienste inklusive das Ausdrucken der angebotenen Inhalte.

³Das Departement kann in besonderen Fällen eine Gebührenbefreiung beschliessen, wenn das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.

Nach Eigenschaft
des Nutzers

§ 17. ¹Bezogen auf die besonderen Eigenschaften der Person, die die Daten der amtlichen Vermessung für den Eigengebrauch nutzt, können folgende Stellen von der Gebühr (mit Ausnahme der Bereitstellungs- und Transportkosten) befreit werden:

1. Dritte, die im Auftrag der Vermessungsaufsicht bestimmte amtliche Leistungen ausüben;
2. staatliche oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen;
3. steuerbefreite schweizerische gemeinnützige Organisationen gemäss der schweizerischen Zertifizierungsstelle ZEWÖ.

²Das Departement kann weitere Dritte von der Bezahlung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise befreien.

Nutzung ohne Ein-
willigung

§ 18. Folgende Nutzungen von Daten der amtlichen Vermessung sind ohne Einwilligung erlaubt:

1. Analoge Informationskopien (Plot eines Geodienstes, Katasterkopie ohne Beglaubigung) bis zu einer Grösse von 12.5 dm² (Format A3) sowie ein analoger Plan für das Grundbuch;
2. Veröffentlichung von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 3.2 dm² (Format A5);
3. Veröffentlichung von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 12.5 dm² (Format A3) und einer Auflage unter 100 Exemplaren;
4. grobe, nicht massstäbliche Skizzen oder stark verfremdete oder umgearbeitete Daten;
5. Veröffentlichungen in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Maturaarbeiten, etc.) bis zu einer Auflage von 100 Exemplaren oder als statische Einzelbilder in öffentlichen Netzen;
6. Veröffentlichungen in der Tagespresse oder in Magazinen bis zu einer Bildgrösse von 3.2 dm² (Format A5) oder als statische Einzelbilder in öffentlichen Netzen bis zu einer Grösse von 500 000 Pixel;
7. Nicht kommerzielle Veröffentlichungen auf privaten Homepages bis zu einer Grösse von 500 000 Pixel als statisches Einzelbild.

VI. Gebühreninkasso und Verteilung

- Gebühreneinzug § 19. ¹Den Gebühreneinzug besorgen die Datenabgabestellen bei der Nutzung zum Eigengebrauch sowie bei der gewerblichen Nutzung, Kategorie 1.
²Den Gebühreneinzug besorgt bei der gewerblichen Nutzung, Kategorie 2 das Amt für Geoinformation.
³Die Datenabgabestellen können einen Kostenvorschuss verlangen.
- Gebührenverteilung § 20. ¹Die Entschädigung für die Bereitstellungs- und Transportkosten steht der Datenabgabestelle zu.
²Die übrigen Gebühren stehen dem Kanton zu.
³Die Abrechnung zwischen Datenabgabestellen und Kanton erfolgt jährlich.
⁴Das Amt für Geoinformation regelt den Zahlungsverkehr.
- Gebühreumgehung § 21. Wer Geodaten unter dem Geltungsbereich dieser Verordnung widerrechtlich benützt, oder an Dritte weitergibt, bezahlt als Schadenersatz den dreifachen Gebührenbetrag, mindestens aber Fr. 1'000. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechtes § 22. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:
 1. Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Vermessungsdaten vom 15. September 1998;
 2. Tarif des Vereins GIS Verbund Thurgau vom 01. Januar 2007;
 3. Dauerbenützerverträge, soweit die Kunden ihre Daten dem Kanton gemäss Vorgaben nach § 15 des Gesetzes über Geoinformation zur Verfügung stellen.
- Übergangsbestimmungen § 23. Auf der Grundlage des bisherigen Rechtes vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrages, längstens aber bis zum 31. Dezember 2016 weiter.
- Inkrafttreten § 24. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Anhang Tarife